



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. August 2017
(OR. en)

11260/17

MI 559
COMPET 545
POLARM 10
CFSP/PESC 684
COARM 199

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11139/17 MI 557 COMPET 541 POLARM 9 CFSP/PESC 677 COARM 197

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)*

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Richtlinienentwurf gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 10. Juli 2017 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 10. Oktober 2017 beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" hat den Richtlinienentwurf im Wege eines bis 21. August 2017 befristeten schriftlichen Verfahrens geprüft und stillschweigend zu verstehen gegeben, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.²
 3. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-

² Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit.